



Lt. Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren nur bis um 24.00 Uhr auf öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten (gem. JuschG §5 Abs. 1). Mit der nachfolgenden Vereinbarung (gem. JuschG §1 Abs. 1 Nr. 4) können die Erziehungsberechtigten des Jugendlichen die Personenfürsorge an eine andere Person über 18 Jahren übertragen (erziehungsbeauftragte Person), und somit dem Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt auf einer öffentlichen Tanzveranstaltung nach 24.00 Uhr ermöglichen.

Eine **Ausweiskopie** der Erziehungsberechtigte Person ist mitzuführen. Ohne diese Kopie wird dieses Schreiben nicht akzeptiert.

## Übertragung der Personenfürsorge eines gesetzlich festgelegten Erziehungsberechtigten (gem. Jugendschutzgesetz während einer öffentlichen Tanzveranstaltung)

### **Erziehungsberechtigte Person(en):**

Name, Vorname:

Straße, Hausnr.:

PLZ, Wohnort:

Geburtsdatum:

Telefonnummer:

überträgt gem. JuschG §1 Abs 1 Nr. 4 die Aufgabe der Personensorge **für seinen jugendlichen Sohn / seine jugendliche Tochter**

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

für die Dauer des Aufenthalts in

Veranstaltung:

Ort: justEVENTS Festzelt, Bullendorf 32c, 25335 Altenmoor

Datum:

### **auf die volljährige Person:**

Name, Vorname:

Straße, Hausnr.:

PLZ, Wohnort:

Geburtsdatum:

Ort, Datum:

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Unterschrift Erziehungsbeauftragter